



BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	27-GE/10-95
Datum: 21. APR. 1995	
Verteilt	24.4.95

Dr. Getreider

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Generalsekretariat



staatlich
befugte und
beeidete
Ziviltechniker

19.4.1995/GZ 119/95/je/hu

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz
1948 geändert wird; GZ 600.974/0-V/1/95

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

25 Kopien der Stellungnahme der Bundeskammer

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca



An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

19. April 1995, GZ 119/95/zö/je



staatlich
befugte und
beeidete
Ziviltechniker

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948
geändert wird; Ihre GZ 600.974/0-V/1/95**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bundeskammer ist bewußt, daß der vorliegende Gesetzesentwurf jene durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 erforderlichen Adaptierungen des Rechnungshofgesetzes vornimmt.

Dennoch weisen wir nochmals auf die besondere Situation der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten hin, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel arbeiten und deren Funktionäre ausschließlich ehrenamtlich tätig sind. Es ist daher nach Ansicht der Bundeskammer eine Überprüfung der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch den Rechnungshof in keiner Weise gerechtfertigt.

Gemäß § 20a Abs. 4 letzter Satz des Entwurfes „hat der Vorsitzende des satzungsgebenden Organes (des Vertretungskörpers) hernach die Veröffentlichung des Berichtes des Rechnungshofes zu veranlassen.“ Aus dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich, in welcher Art und Weise diese Veröffentlichung erfolgen soll. Insbesondere ist unklar, welchem Personenkreis (z.B. den Mitgliedern?) der Bericht zugänglich gemacht werden muß. Die Bundeskammer ersucht, im endgültigen Gesetzestext eine diesbezügliche Klarstellung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Dr. Gerhard Palfinger
Präsident

